

erdes Ottenfen, ser frönte, bis tischen Ausbeh- leit seine Dör-

Früchtigung eines im Thal des l Jahrhunderts des längst ver- wirkten sich die en (die damals rüd mit einem häuser bis nach lebendübler aus men ein Raum er und niederer als eine Stadt gend der Stadt id der Palmaille worden zu sein. eihelle der Lage asen nach dem obihores, auf iet. Hamburgs sehr in Altona euen Dörtes vor 1547 urund- durch blinden erhielt Altona ch die späteren einen königlichen it mehr Aussicht im Jahre 1713 und aus dieser an die äuffer- söführung dieses

leit der jungen Mitgenus der Credit u. s. w. nebesondere die ast der schauens- stätige und et- reek, daß Handel, je ungewöhn- ad ihrer Aufsicht, Stadtpräsidenten ung deren gese- n, namentlich heil nur von nden und lassen hrgang, nach-

besorgen, ihres eine freie Reli- andte, sie sein andern Nation, ihrer Prediger, ritalabgisten frei und der Con- et werden. 3) nen erlaubt alle eßigen. 4) Die ch gleich andern besonders sehr auch Künstlern nach Gewinnung etreiben; woby d Nemter (unter hinein begeben was weiter zu- st. 6) Alle und relegung einigen werden. Hierdon em Schlachtvieh rt werden, eine en Unterthanen Waaren (fremde

Höringe und Kornbranntwein ausgenommen) feil zu bieten, und alles Benöthigte, von den Altonaern wiederum zu erhandeln. 8) Den Altonaern ist verstatet, allerhand Manufacturen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, anzulegen, und die fabricirten Waaren, ohne Erlegung einigen Zolls zu Altona von da zu verkaufen und zu verhandeln. 9) Alles, was hiesige Einwohner zum Behuf ihrer Manu- facturen und Fabriken von nöthigen rohen Waaren oder auch an Victualien zur hiesigen Consumtion gebrauchen, kann aus den Herzogthümern Schleswig = Holstein frei von dastigen Zöllen und andern Imposten nach Altona passiren: wie denn auch, wenn die daraus verfertigten Sachen in gedachte Herzogthümer gebracht werden, selbige bei dastigen Königl. Zollstätten durch besondere Privilegien sehr begünstigt sind. Gleichergestalt 10) ist durch für die zu Altona fabricirten Waaren, wenn selbige in die Königreiche Dänemark und Norwegen eingeführt werden, eine beträchtliche Erniedrigung des Zolles zugestanden worden. 11) Die Commerciirenden zu Altona sind wegen ihrer eigenthümlichen Schiffe von den Post- und Ranzionsgeldern daseibst befreiet, und wenn sie mit solchen oder andern Königlichen Unterthanen zugehörigen Schiffen Waaren aus der ersten Hand nach Altona bringen, und von da wieder nach Norwegen verschiffen lassen, so werden diese bei den Zollstätten in Norwegen als Waaren, die directe aus der ersten Hand kommen, angesehen und können als solche daseibst eingeführt und verzollt werden. 12) Die Altonaer sollen im Dersand und bei anderen Königl. Zollstätten keine höheren Zölle bezahlen als andere Dänische Unterthanen. 13) Die Altonaer haben das Recht, das nach Altona gebrachte Korn ehe es Auswärtigen angetragen und in fremde Schiffe gebracht wird, für constanten Preis an sich kaufen zu können. 14) Sie sollen auch mit aller Einquartierung von Soldaten außer in dem Fall der höchsten Nothwendigkeit verschonet bleiben. 15) Auch mögen sie an einem bequemen Orte, ohngefähr eine Viertelmeile hinter der Stadt, ungehindert Thran brennen. 16) Ueberhaupt soll in Altona ein freyer Handel ohne alle Monopolia getrieben werden. 17) Zur Behauptung des Credits und zur Beobachtung einer prompten Justiz wird das Wechsellrecht ohne Ansehen der Person unverzüglich in Altona gehandhabt. 18) Wenn einer in Altona ein neues Haus von Brüdern 2 oder mehr Etagen hoch, es sei auf einem wüsten Plage oder statt eines abge- brochenen alten Gebäudes erbaut, so hat er in Ansehung selbigen Hauses, er mag es selbst mit seiner Familie bewohnen, oder an Andere vermietzen, in 20 Jahren eine gänzliche Freiheit von den Con- tributionen und Quartalgeldern zu genießen, welche Freiheit auch auf Häuser, die von Bindwert und gleicher Höhe erbaut worden, in 15 Jahren, nicht weniger für neuerbaute Häuser von 1 Etage hoch und ferner für alte Häuser, die mit einer Etage verhöhet worden, in einer zehnjährigen Frist Statt findet. 19) Endlich soll auch ein jeder in Altona sich zu wohnen begehender Fremde, ohne bei seiner An- kunft seinen Vermögenszustand oder die eigentliche Beschaffenheit seines zu treibenden Handels oder Gewerbes bei der Kammercy oder sonst anzeigen zu dürfen, nicht bloß, wie ehemals verführet worden, innerhalb 10 Jahren, sondern auch später und zu allen Zeiten besugt sein, mit seinen mitgebrachten oder auswärts erworbenen Vermögen ohne den geringsten Unterschied abzugs- frei wieder hinweg zu gehen.

So trefflich aber auch für die Freiheit der bürgerlichen Bewegung auf dem Felde der Handels- und Gewerbsthätigkeit gesorgt war, so wenig gestattete die ursprüngliche politische Verfassung der Stadt bis auf die neuere Zeit die freiere Entwicklung eines selbstständigen Bürgerthums. Die Grund- lage und Schule eines solchen, die Theiligung an den öffentlichen Geschäften, die Selbstbestimmung oder wenigstens Mitbestimmung in städtischen Angelegenheiten hatte unter den schönen Stadtprivilegien keinen Raum gefunden, und zu diesem Localmangel gesellte sich der allgemeine Verfall der politischen Institutionen, durch welche die Individuen und Vertikälitäten in die größeren Interessen des Landes gezogen, belebt, gestärkt und von ihrem Egoismus geläutert werden. Ein patriarchalisches-bürocratisches Regiment, das in Kopenhagen seinen Sitz hatte, war nicht geeignet, ein selbstbewusstes Bürgerthum zu entwickeln, wenn dasselbe auch, unter den langen Segnungen des Friedens, einen gewissen zernüth- lichen, philanthropischen Patriotismus gestattete und förderte. Um auf unsere Stadt zurückzukommen, so offenbarten sich bereits eine geraume Zeit vor dem denkwürdigen Jahre 1848 Spuren des männ- lichen Bedürfnisses nach bürgerlicher und politischer Geltung, in welchem Maße freilich auch die Stadt, das bisherige bankbare Schwöfkind der dänischen Könige, ihren protektionellen Charakter einbüßen Gefahr lief. In dem gedachten Jahre der deutschen und schleswig-holsteinischen Erhebung trat endlich eine der Zeit entsprechende und würdigere Altonaer Stadtverfassung ins Leben. Von der Bürgerlichkeit erwählte Stadtverordnete erstzten das sehr mangelhafte und der öffentlichen Controle sich entziehende Institut der sogen. „Kammererbürger“. Auch nach dem traurigen Umchwung der Dinge wurde, im Jahre 1852, die neue „Provisorische Stadterordnung für die Stadt Altona“ (Altona. Druck von G. W. Köhner & Lehmann, 1852.) seitens der Regierung bestätigt. In derselben werden die Wirkungskreise des Präsidenten der Stadt (eine unmittelbar die Reatierung vertretende Charge), des Magistrats (ordnungsmäßig ein gelehrter und ein kaufmännischer Bürgermeister mit mindestens vier Senatoren oder Rathsverwandten), des Deputirten-Collegiums mit seinem Bürgerworthalter, der städtischen Commissionen, desgleichen der Justiz und Polizei, so wie der Bewaltung der kirchlichen, Schul- und Armen-Angelegenheiten möglichst genau umschrieben.

Hinsichtlich der zunächst von den Bürgern und dem Bürgerrechte handelnder Bestimmungen theilen wir daraus das Nachfolgende mit:

Die Genirnung des Bürgerrechtes wird ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntniß, nur bedingt 1) durch diejenige Selbstständigkeit, welche die Erfüllung der Bürgerpflichten möglich macht; der Nach- suchende muß das gehörige Alter erreicht haben, nicht unter Curatel stehen, nicht Bürger einer anderen Stadt sein. 2) Durch die Niederlassung und den regelmäßigen Wohnsitz in der Stadt selbst, hin- sichtlich welcher Bestimmung jedoch Ausnahmen zugelassen werden. 3) Durch Unbescholtenheit und die Fähigkeit, sich und die Seinigen zu nähren. Dazu kommt, daß der Nachsuchende, wenn er Gewerbs- treibender, die an die Ausübung des Gewerbes gefnürften Bedingungen zu erfüllen hat und daß bei Ausländern die Zulässigkeit im Lande im Allgemeinen und die Entlassung aus fremdem Nexus in Frage kommt. (Hinsichtlich der näheren Bedingungen so wie der Kosten siehe die „Gemeinnützigen Mit- theilungen“.)

Verpflichtet zur Gewinnung des Bürgerrechtes sind unter Voraussetzung obiger Befähigungen, alle innerhalb der Stadt regelmäßig wohnenden männlichen Personen, die 1) irrend eine bürgerliche Nahrung treiben; 2) die auch ohne den Betrieb bürgerlicher Nahrung Hausbesitzer sind, oder als Mieths- und Häuerlinge ihren eigenen Heerd haben; 3) alle diejenigen, welche zu einem städtischen Ehrenamte ernannt werden. — Ausgenommen von der Verpflichtung sind Lohnarbeiter (die zur Mieth